



Ergänzende Bedingungen NAV

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätswerk Rohmund GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“, Mai 2008

Der Netzbetreiber Elektrizitätswerk Rohmund GmbH, nachfolgend EwR genannt, ist ab dem 2. November 2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) jedermann an sein Stromversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Elektrizitätswerk Rohmund GmbH zur NAV.

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber EwR zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Netzbetreiber EwR kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers EwR sind angemessen zu berücksichtigen.

- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber EwR die Kosten nach Anlage 1, Ziffer 1 für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
- 1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der vom Netzbetreiber EwR mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.5. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Hausanschluss zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1.3. bis 1.4. zu zahlen.
- 1.6. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u.ä.) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Kosten nach Anlage 1, Ziffer 2 zu zahlen.
- 1.7. Der Netzbetreiber EwR berechnet nach tatsächlichem Aufwand Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sowie bei unzulässigen Überbauungen bzw. tiefwurzelnden Bepflanzungen der Hausanschlusstrasse, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Umlegung des Hausanschlusses erforderlich machen.
- 1.8. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Hausanschlusses trägt der Netzbetreiber EwR. Der Kunde hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen.
- 1.9. Entstehen dem Netzbetreiber EwR bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Anschlussnehmer verursachte Wartezeiten, so wird diese Zeit dem Anschlussnehmer zum Stundensatz des Netzbetreibers EwR in Rechnung gestellt.
- 1.10. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren die nicht durch den Netzbetreiber EwR beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.11. Der Netzbetreiber EwR ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt an den Netzbetreiber EwR bei Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsnetzanlagen (Baukostenzuschuss) nach Anlage 1, Ziffer 3.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen erforderlich sind, wobei maximal 50% dieser Kosten verrechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers EwR für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 2.3. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erheblich erhöht. Das Kriterium "erheblich" ist dann erfüllt, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlussicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes nicht mehr ausreicht und daher erhöht werden muss. Basis für die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Hausanschlussicherung.

3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber EwR berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Der Netzbetreiber EwR ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - d. bei wiederholter Mahnung
 - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei dem Netzbetreiber EwR überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

4. Inbetriebsetzung

- 4.1. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber EwR setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 4.
- 4.3. Für jede vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 5 berechnet.

5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch den Netzbetreiber EwR fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber EwR kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei dem Netzbetreiber EwR.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom Netzbetreiber EwR angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach Anlage 1, Ziffer 6 berechnet.
- 5.4. Lässt der Netzbetreiber EwR die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hierfür Kosten nach Anlage 1, Ziffer 7 berechnet.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die bei einer erforderlichen Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu tragen.

- 6.1. Für jede Ankündigung der Unterbrechung, für jede Unterbrechung sowie für jede trotz Ankündigung nicht durchführbare Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 8 berechnet.
Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen.
Der Netzbetreiber EwR behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.
- 6.2. Für jede Wiederherstellung sowie für jede trotz Ankündigung nicht durchführbare Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 9 berechnet.
Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen.
Der Netzbetreiber EwR behält sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

7. Haftung

Der Netzbetreiber EwR haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gem. § 18 NAV. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber EwR nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Der Netzbetreiber EwR haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Umsatzsteuer

Die sich nach 1., 2., 4., 6.2. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz". Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei dem Netzbetreiber zugelassenen Elektroinstallateuren vor. Er kann ferner bei dem Netzbetreiber EwR eingesehen werden.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

- 11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 1. Mai 2008.
- 11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzan-schlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.
- 11.3. Der Netzbetreiber EwR ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.ew-rohmund.de abrufbar.

Elektrizitätswerk Rohmund GmbH
Jestädter Straße 9
37269 Eschwege
Telefon 05651 / 96083
Telefax 05651 / 96084
E-Mail: info@ew-rohmund.de

Geschäftsführer der GmbH: Jörg Braune, Claudia Braune
AG Eschwege, 6HRB1502 - USt.-IdNr.: DE154326516